

# Richtlinien des Marktes Pöttmes zur Förderung der Sport- und Schützenvereine –Sportförderrichtlinien–

---

## **A. Allgemeine Voraussetzungen**

Als förderungswürdig werden Sport- und Schützenvereine anerkannt, welche

1. dem Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) oder dem Bayerischen Sportschützenverband (BSSB) angehören.
2. ihren Sitz im Markt Pöttmes haben,
3. einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Dieser muß ab 01.01.2003 mindestens für Kinder € 6,00, für Jugendliche € 10,00 und für Erwachsene € 20,00 jährlich betragen, wobei bei den Schützenvereinen das Schußgeld berücksichtigt wird,
4. aktiv in der Förderung der Breiten- und Jugendarbeit tätig sind.

Neugegründete Vereine werden erst im dritten Jahr ihres Bestehens gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspringt, (z.B. dann, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist).

## **B. Leistungen**

### **I. Allgemeiner Zuschuß**

Der Markt Pöttmes stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt zur Förderung der Sport- und Schützenvereine, vor allem für den Jugendsport, einen Betrag von möglichst € 30.000,00 als Barzuschuß zur Verfügung. Der Barzuschuß wird wie folgt verteilt:

1. Jeder Verein erhält für die jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr einen Betrag von € 20,00. Maßgebend sind die bis zum 01.01. jeden Jahres erfolgten Meldungen an den BLSV oder BSSB.
2. Des weiteren erhält jeder Verein für die jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr die am Spielbetrieb teilnehmen einen weiteren Zuschuß in Höhe von € 20,00.
3. Jeder Verein erhält für seinen Sportbetrieb einen pauschalen Sockelbetrag von € 100,00.

Am Spielbetrieb nimmt der Jugendliche teil, welcher in einer Mannschaft, die in einer Punktrunde (Punktspiele bei Fußballvereinen und Kegelclub und Rundenwettkämpfe bei Schützenvereinen) gemeldet ist und an mindestens 5 Tagen pro Saison eingesetzt wird. Die Anzahl dieser Jugendlichen ist dem Markt Pöttmes jährlich mit der Meldung nach Ziffer 1 mitzuteilen. Hierzu muß als Nachweis die Kopie der jeweiligen Spielberichtsbögen oder Ergebniszettel vorgelegt werden.

### **II. Übungsleitervergütungen**

Der Markt Pöttmes gewährt für Übungsstunden des vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten Übungsleiter einen Zuschuß in gleicher Höhe wie ihn der Landkreis Aichach-Friedberg gewährt. Der Ermittlung der Leistung werden die jährlichen Meldungen an das Landratsamt und an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugrundegelegt.

### III. Zuschüsse für Bauleistungen

Zuschüsse für Bauleistungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Es wird ein Zuschuss von 8 % aus den im Zuwendungsbescheid des BLSV bzw. des BSSB festgelegten zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Bei der Förderung von Hochbauten muss vom Verein eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung vorgelegt werden.

### IV. Zuschüsse für überregionale Sportveranstaltungen

1. Für regionale Sportveranstaltungen werden keine Zuschüsse gewährt.
2. Die Teilnehmer an internationalen Sportveranstaltungen und Freundschaftsspielen von Jugendmannschaften im Ausland kann mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert werden. Ebenso kann die Ausrichtung von internationalen Sportveranstaltungen und Freundschaftsspielen von Jugendmannschaften im Markt Pöttmes durch Zuschüsse gefördert werden. Des weiteren besteht die Möglichkeit auf Antrag durch die Sparkassenstiftung eine Förderung für internationale Sportveranstaltungen zu erhalten.

### V. Vereinsjubiläen

(ersatzlos gestrichen durch MGR-Beschluß vom 11.09.1984)

## **C. Auszahlungsmodalitäten**

1. Der Zuschuß unter B. I. wird jährlich auf Antrag der Sport- und Schützenvereine des Marktes Pöttmes ausbezahlt. Dem Antrag sind die Kopien der Meldeblätter beizufügen. Ein besonderer Verwendungszweck ist nicht zu erbringen.

Der Antrag ist bis spätestens 01. März eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

Der Zuschuß wird nur unter den Vereinen ausgeschüttet, deren Meldeblätter und Spielberichtsbögen bzw. Ergebniszettel dem Antrag beigefügt sind.

Falschmeldungen mit dem Zweck der Erlangung eines höheren Zuschusses führen unweigerlich zum dauernden Verlust des Zuschusses.

2. Der Zuschuß unter B. II. wird nach der Meldung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über die Höhe der zuschußfähigen Übungsleiterstunden ebenfalls ohne gesonderten Antrag ausbezahlt.

3. Anträge auf Sportförderungszuschüsse müssen vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Abteilungen werden nicht bearbeitet.

## **D. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 04.11.2002 in Kraft.

Pöttmes, den 04.11.2002

- gezeichnet -

Schmuttermeier  
Erster Bürgermeister